

Besondere Bedingung Nr. 2841

Versicherungen mit einer Höchstversicherungssumme nach dem monatlichen Höchstwert für Speditionsgütermagazine und Lagerhäuser

1. Die Vorräte sind in der Höhe ihres jeweiligen Wertes versichert. Die Entschädigungspflicht des Versicherers ist nach oben mit der in der Versicherungsurkunde angegebenen Höchstversicherungssumme begrenzt.
2. Die auf die Höchstversicherungssumme entfallende Prämie ist für das ganze Versicherungsjahr im Voraus zu entrichten. Der innerhalb eines jeden Monats vorhanden gewesene Höchstwert der versicherten Vorräte ist dem Versicherer jeweils spätestens am Ende des nachfolgenden Monats schriftlich anzumelden. Wird diese Anmeldung unterlassen, dann gilt für den betreffenden Monat die im ersten Absatz genannte Höchstversicherungssumme als gemeldeter Höchstwert.
3. Am Jahresschluss erfolgt die Prämienabrechnung auf Grund des Durchschnittes der monatlichen Höchstwerte. Dem Versicherer muss, wenn der Durchschnitt unter der Höchstversicherungssumme liegt, mindestens 1/3 der auf die Höchstversicherungssumme entfallenden Jahresprämie verbleiben.
4. In teilweiser Abänderung des Art.8 AStB ist die Entschädigungsleistung für die unter dem jeweiligen Posten angegebenen Vorräte mit höchstens 50% des Ersatzwertes unter Bedachtnahme einer allenfalls bestehenden Unterversicherung begrenzt.
5. Ergibt sich in einem Schadenfall, dass die letztmals vor dem Schaden gemeldete Summe niedriger als der Höchstwert in dem betreffenden Monat gewesen ist, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis vergütet, in dem vom Versicherungsnehmer letztmalig vor dem Schaden als Höchstwert gemeldete Summe zu dem tatsächlichen Höchstwert der versicherten Vorräte in dem betreffenden Monat steht.